

**AKTUELLE RECHTSLAGE 2021****Fragen und Antworten zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen in Vereinen und Verbänden in Zeiten von Corona/COVID-19****1. Was gilt im Jahr 2021 für Vereine und Verbände?**

Im Zuge der fortwährenden Bekämpfung der Pandemie hat der Gesetzgeber - neben weiteren Maßnahmen - auch eine Verlängerung der bereits im März 2020 vorgenommenen Erleichterungen für Vereine und Verbände beschlossen. Nach der Verordnung des Bundesjustizministeriums greifen die Erleichterungen auch für das Jahr 2021. Dies gilt für sämtliche in der ursprünglichen Verordnung vorgesehenen Maßnahmen.

**2. Können Mitgliederversammlungen trotz der andauernden Pandemie stattfinden?**

Zumindest die Durchführung von Präsenz-Versammlungen ist aktuell (wieder) nicht möglich. Es gibt allerdings alternative Durchführungsmöglichkeiten (hierzu sogleich), die auch bei fehlender Satzungsgrundlage durch den Verein genutzt werden können.

**3. Was ist mit den im Jahr 2021 auslaufenden Amtszeiten von Vorständen?**

Nach der Verordnung des Bundesjustizministeriums gilt auch im Jahr 2021, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Dies bedeutet, dass die Handlungsfähigkeit des Vereins trotz einer ggf. in 2021 ablaufenden Amtszeit des Vorstandes gesichert ist.

**4. Führt das nunmehr verlängerte Gesetz zur zwangsweisen Verlängerung aller Vorstandsämter, deren Amtszeiten in der nächsten Zeit auslaufen?**

Nein. Dem satzungsmäßig vorgesehenen Organ (i.d.R. der Mitgliederversammlung) ist es unbenommen, auf Basis der satzungsmäßigen Vorgaben das jeweilige Vorstandsmitglied abzuberaufen. Zugleich ist es dem einzelnen Vorstandsmitglied selbstverständlich auch weiterhin unbenommen, seine Vorstandsamt niederzulegen.

**5. Können Mitgliederversammlungen auch weiterhin online - d.h. virtuell - abgehalten werden?**

Durch die Verordnung des Bundesjustizministeriums wurden die bereits im März 2020 erlassenen Erleichterungen bis zum Ablauf des Jahres 2021 verlängert. Es gilt demnach, dass auch 2021 sog. virtuelle Mitgliederversammlungen möglich sind, zu denen sich Vorstand und Mitglieder (online) zusammenschalten können. Sichergestellt sein muss allerdings, dass der Zugriff bzw. die virtuelle Teilnahme nur teilnahmeberechtigten Personen (d.h. in der Regel nur den Mitgliedern) eröffnet wird. Dies kann beispielsweise über die Vergabe von indi-

viduellen Zugangsdaten (Passwort) geschehen. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist damit - wie eine Präsenzversammlung - in der Lage, wichtige Beschlüsse für das Vereinsleben trotz der Pandemie zu fassen.

**6. Was können Vereine tun, die nicht über die technischen Mittel oder das technische Know-how verfügen, um Mitgliederversammlungen im Internet durchzuführen?**

Neben der virtuellen Mitgliederversammlung sind auch im Jahr 2021 weitere alternative Beschlussfassungsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber eröffnet. Zum einen ist eine Stimmabgabe durch das einzelne Mitglied ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung möglich, sofern diese Stimmabgabe schriftlich und vor der Durchführung der Mitgliederversammlung möglich. Zum anderen kann ein Beschluss der Mitglieder auch im sog. Umlaufverfahren (ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung) getroffen werden, wenn (1.) alle Mitglieder beteiligt wurden, (2.) bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und (3.) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

**7. Ist die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person aufgrund der Angst vor einer Infektion mit dem COVID-19-Virus möglich?**

Das Stimmrecht ist ein höchstpersönliches Recht und untrennbar mit der Person des Mitglieds verbunden. Eine Übertragung des Stimmrechts sieht das Gesetz daher nicht vor. Das eigene Stimmrecht kann jedoch auf einen Dritten übertragen werden, sofern die Satzung dies vorsieht. Aufgrund der aktuellen Rechtslage erscheint die Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten allerdings nicht erforderlich, da auch eine Stimmabgabe schriftlich oder in Textform (abhängig von dem Beschlussverfahren) möglich ist (vgl. oben).

**8. Kann eine Vorstandssitzung per Telefonkonferenz oder online - d.h. virtuell - abgehalten werden?**

Im Grundsatz gelten für Vorstandsbeschlüsse dieselben Regelungen wie für die Mitgliederversammlung. Regelungen zu Vorstandssitzungen können sich aus der Satzung ergeben. Fehlt eine solche Regelung, so kann der Vorstand jedenfalls im Einstimmigkeitsverfahren für die Durchführung einer virtuellen Vorstandssitzung ohne Satzungsgrundlage und Einhaltung der Schriftform stimmen. Das Gesetz mit den beschriebenen Erleichterungen gilt nach seinem Wortlaut grundsätzlich nur für Mitgliederversammlungen. Eine entsprechende Anwendung auch auf Vorstandssitzungen erscheint sachgerecht, ist allerdings im Gesetz nicht vorgesehen.

**9. Kann man eine Mitgliederversammlung absagen oder verschieben?**

Die Absage einer Mitgliederversammlung ist möglich. Sofern das „Absageverfahren“ in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten für die Absage die gleichen Formvorschriften wie für die ursprüngliche Einberufung. Zuständig ist damit derjenige, der auch die ursprüngliche Einberufung auf Basis der Satzungsvorgaben vorgenommen hat. Sofern nicht abweichend in der Satzung geregelt, muss die Absage schriftlich erfolgen. Eine besondere Frist ist hierbei

nicht zu beachten, da jedoch gewährleistet sein muss, dass alle Mitglieder von der Absage Kenntnis erlangen, darf die Absage nicht allzu kurzfristig erfolgen.

Die Verschiebung der Mitgliederversammlung hat formell wie eine Absage der ursprünglichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, wobei zusätzlich zu der Absage eine (form- und fristgerechte!) Ladung für einen neuen Termin zur Mitgliederversammlung erfolgen kann. Die Ladung zu einem neuen Termin kann allerdings auch gesondert zu einem späteren Termin erfolgen.

## II. Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen insbesondere zu der rechtsicheren Handhabung der juristischen Folgen der COVID-19-Pandemie stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung:



Ralf Wickert  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0261 - 9431 142  
Fax: 0261 - 9431 111  
E-Mail: [rwickert@dornbach.de](mailto:rwickert@dornbach.de)



Dr. jur. Julian Engel  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Rechtsanwalt

Telefon: 0261 - 9431 142  
Fax: 0261 - 9431 111  
E-Mail: [jengel@dornbach.de](mailto:jengel@dornbach.de)